

war dieß ein Uebelstand, der sich weder theoretisch, besonders in jetzigen Zeiten, noch praktisch rechtfertigen läßt, auch, leider, in der That zu vielfachen Inconvenienzen Anlaß gegeben hat. Welches leichtes Mittel wäre es, durch den Ankauf eines wohlfeilen Grundstücks mit Schulden sich oder einen Andern, dessen man sich entledigen will, anzukaufen, oder dieß nur durch ein Scheingeschäft zu thun, um dann die Gemeinde des betreffenden Ortes zur Versorgung zu nöthigen, da sie kein Widerspruchsrecht gegen die Ansässigmachung hat? Oder, wollte man ihr ein solches zugestehen, wie gewaltthätig würde man da in die freie Gebahrung über das Eigenthum eingreifen, die Concurrenz der Grundstücksacquirenten mindern und den ohnehin gesunkenen Grundwerth herabdrücken? Diese Rücksichten bleiben immer dieselben, und es macht dabei keinen Unterschied, ob man zur Erwerbung des Heimathsrechtes durch Ansässigmachung noch ein Wohnen überhaupt erfordert, oder ob man dieses Nebenerforderniß auf fünf oder mehr oder weniger Jahre stellen wolle oder nicht. — Ward zu dem angenommenen Grundsatz, daß mehrjähriger Wohnsitz niemals eine Heimathangehörigkeit begründen solle, ein fernerer hauptsächlich Beweggrund darenin gesetzt, daß man beschwerlicher Erörterungen überhoben zu werden beabsichtigte; so wird diese Absicht eben so unerreicht bleiben, möge man nun dem Wohnsitz allein, oder in Verbindung mit Ansässigkeit und Bürgerrecht, die fragliche Wirkung beilegen. — Und warum soll die Ertheilung des Bürgerrechtes just geeignet sein, dem mehrjährigen Wohnsitz diese Wirkung beizulegen? Warum will man wiederum einen Unterschied sanctioniren zwischen Stadt- und Landbewohnern? Sollte bei letztern nicht in der That die Aufnahme in die Gemeindegliedschaft mit der Aufnahme in das städtische Bürgerrecht gleichstehen? Soll dieser Unterschied die Landbewohner besser oder geringer stellen, als die Bürger in den Städten? Dazu kommt, daß in den Städten viele achtbare Bewohner selbstständig leben und wirken, welche nicht Bürger sind und daher ebenfalls (ob zu ihrem Vortheile oder Nachtheile, bleibe ununtersucht) ein andres Recht erhalten sollen, als die übrigen städtischen Gemeindeglieder. Dieß ward bei dem vorigen Gesetzentwurfe bereits gefühlt und darum weder der Ansässigkeit, noch dem Bürgerrechte, eine besondere Wirkung in Bezug auf die Heimathwerbung beigelegt, vielmehr im Allgemeinen selbstständiger fünfjähriger Wohnsitz als Grund zur Heimischwerdung bezeichnet. Auch in den Motiven zu dem vorliegenden Gesetzentwurfe wird dieß anerkannt, und nur erwähnt, daß wenn Ansässigmachung und Bürgeraufnahme gar nicht zum Heimathsrechte führen sollten, dieß theils „a) in ziemlich auffallendem Contraste mit den hieherigen Grundsätzen stehen, theils b) auf bedenkliche Weise die Bedeutung des Bürgerrechtes, und c) die Wichtigkeit des Grundbesitzes herabsetzen werde, so wie d) mit den übrigen activen und passiven Wirkungen im Widerspruch zu stehen scheine, die man dem Eintritte in dem Gemeindeverband als Bürger und Angeseffene mit Recht beilege,“ und daß man dieserhalb die Verbindung des fünfjährigen Wohnsitzes mit dem Bürgerrechte und der Ansässigkeit als einen passenden Mittelweg betrachtet habe. Die Deputation ist nicht gemeint, diese Gründe des Gesetzentwurfes für unbeachtlich zu erklären; sie fühlt und ehrt vielmehr die wohlmeinende Absicht, welche damit bezweckt werden soll. Auch sie ist ad a) nicht geneigt, schnellen Sprüngen von einem Extreme auf das andere das Wort zu reden. Allein die obigen, für ihre Ansicht bezogenen, Momente erschienen ihr so überwiegend und, sowohl theoretisch als praktisch betrachtet, so durchgreifend, daß sie in dem Contraste der für den neuen Gesetzentwurf vorgeschlagenen Dispositionen mit denen der bisherigen Gesetze nur eine nothwendige Verbesserung der Legislation, die Abstellung eines Uebelstandes erblicken konnte. Uebrigens ward

bisher das Bürgerrecht unter den Erwerbungsarten des Heimathsrechtes nicht speciell aufgezählt. — Die bisherigen Gesetze, insonderheit das erbländische Generale vom 1. Juli 1809 und das Oberamts-Patent vom 22. Juni 1809 verordnen, es solle bei der Heimathsangehörigkeit gesehen werden

zunächst darauf, wo sie durch Ansässigkeit, dann darauf, wo sie durch zweijährigen Wohnsitz (in den ältern Gesetzen von 1731 und 1772 war zehnjähriger Aufenthalt erfordert), und zuletzt darauf, wo sie durch Geburt erlangt sei.

Auch die Deputation versagt ad b. und c. dem Bürgerrechte und der Ansässigkeit nicht die volle Würdigung. Allein sie glaubt nicht, es werde, wenn festgestellt wird, daß ein Bürger oder Angeseffener, welcher noch nicht volle fünf Jahre in diesem Verhältnisse sich befunden und verarmt, an seinem Geburtsorte, nach Ablauf dieses Zeitraums aber, am Orte der Bürgeraufnahme oder Ansässigkeit, Anspruch auf Versorgung habe, das Bürgerrecht an seiner Bedeutung und die Ansässigkeit an ihrer Wichtigkeit mehr verlieren, als wenn festgestellt wird, daß die Versorgungslast den Geburtsort eben so nach 5 Jahren, wie, dem Entwurfe gemäß, vor Ablauf der 5 Jahre treffe.

Auch die Deputation verhehlt es nicht, daß ad d) nicht ohne Grund die Frage aufgeworfen werden könne, ob es nicht hart sei, wenn ein Mann, der fünf, zehn oder noch mehr Jahre hindurch an einem Orte als Bürger oder Angeseffener gelebt, seine Beiträge zu den Gemeindelasten geleistet, vielleicht viel für das Gemeinwesen gethan und ihm große Opfer gebracht hat, in Bekanntschaften und Verbindungen steht, die ihm anderwärts fehlen, und ein Gewerbe, das er versteht und wodurch er sich noch zum Theil seinen Unterhalt verdienen könnte, vielleicht in seinem Geburtsorte nicht treiben darf, wie dieß z. B. bei den Kunstgewerben vorkommen kann, oder am Orte des Aufenthalts ein Ausgedinge genießt, welches an den Ort gebunden ist, nun, da er verarmt, diesen Ort verlassen, an einem andern Orte, der ihm fremd geworden ist, und dem er nichts geleistet hat und wo ihm obbemerkte Zugänge abgehen, Aufnahme und Unterstützung suchen und diese daselbst erhalten soll. Nicht fehlen kann es, daß es Manchem befremdlich dünken wird, wenn ein Mann, der in einer Stadt oder auf einem Dorfe lange Jahre hindurch lebt, die allgemeine Achtung genießt und vielleicht Ehrenämter bekleidet, doch nicht seine Heimath daselbst haben soll. Allein diese Frage und dießes Befremden wird nicht beseitigt, wenn man überhaupt zur Ansässigkeit und zum Bürgerrechte einen durch längere Zeit fortgesetzten Wohnsitz erfordere. — Fast eben dieselbe Unebenheit nimmt man nach dem Gesetzentwurfe wahr, im Bezug auf die Bewohner der Städte, welche weder ansässig noch Bürger sind, und in Bezug auf die unansässigen Gemeindeglieder in den Dörfern. Es sind dieß nicht sowohl Gründe für die beregten speciellen Dispositionen im Gesetzentwurfe, sondern fast nur Einwendungen gegen das Princip des Gesetzentwurfes. — Es deuten diese Einwendungen auf Härten hin, die der dem Gesetzentwurfe unterliegende Grundsatz im Gefolge führt. Doch dieser ist von den Ständen angenommen und zwar aus so triftigen Gründen, daß sie bei der Staatsregierung Annahme fanden, und, wie es außer der Möglichkeit beruhet, irgend ein Princip für ein Heimathgesetz aufzustellen, das ohne solche daraus folgende Härten wäre, so dürften sich dieselben unfraglich bei dem angenommenen Grundsatz, welcher für alle Staatsangehörige ein gleiches Recht und eine gleiche Verbindlichkeit bezweckt, noch am ehesten ausgleichen, und außerdem bedeutend mindern, wenn man die §§. 23. und 24. proponirten, zu Beseitigung so mancher aus dem praktischen Gesichtspuncte zu erhebender Bedenken gegen das ganze Princip des Gesetzes gar sehr geeigneten Bestimmungen annimmt; so wie sie denn auch wohl